



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0189-2026/DaDi**

Fachbereich: 230 - Finanz- und Rechnungswesen, Kasse

Beteiligungen: L - Landrat

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Beteiligung an den Verbandsanträgen nach dem StbG**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beteiligt sich an der Antragsinitiative des Hessischen Landkreistages nach dem Standardbefreiungsgesetz (StbG) und stimmt der Antragsstellung zu nachfolgenden Inhalten aus dem Arbeitsbereich „Kommunales Haushaltsrecht“ zu:

- Rechenschaftsbericht „light“
- Einbeziehung des Finanzanlagevermögens in § 98 Abs. 3 HGO
- Wegfall des Verbindlichkeitspiegels
- Festwertverfahren ohne körperliche Bestandsaufnahme
- Verzicht auf Teilfinanzhaushalte
- Reduzierung der Berichtspflichten nach § 28 GemHVO
- Zeitliche Divergenz zwischen Kreditermächtigung und Mittelübertragung

Begründung:

Regelungen des Kommunes Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) und des Standardbefreiungsgesetzes (StbG)

Mit dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) hat das Land Hessen einen neuen rechtlichen Rahmen geschaffen, um Kommunen zeitlich befristete Abweichungen von landesrechtlichen Standards und Verfahrensvorgaben zu ermöglichen. Das Gesetz ist am 1. März 2026 in Kraft getreten und verfolgt das Ziel, Kommunen von Bürokratie und Standardvorgaben zu entlasten sowie neue, flexiblere Formen der Aufgabenerledigung zu erproben. Das KommFlexG ist Teil eines umfassenderen politischen Prozesses zur Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung. Es steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen „Zukunftspakt Kommunen Hessen“. Ziel des Paktes ist es u. a., Bürokratie abzubauen, Handlungsspielräume vor Ort zu stärken und Verwaltungsverfahren einfacher, schneller und kostengünstiger auszugestalten. Im Zukunftspakt wird ausdrücklich hervorgehoben, dass das KommFlexG den Kommunen ermöglichen soll, sich zeitweise von bestimmten Landesstandards befreien zu lassen, um neue Verwaltungsansätze praktisch zu erproben.

Das Kommunale Flexibilisierungsgesetz selbst besteht aus mehreren Artikeln. Kernstück ist dabei das in Artikel 1 enthaltene Standardbefreiungsgesetz (StbG). Dieses schafft erstmals eine allgemeine gesetzliche Grundlage, um befristete Ausnahmen von landesrechtlichen Standards zu ermöglichen. Ziel des Gesetzes ist es, Kommunen die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu ermöglichen und festzustellen, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger gestaltet werden können.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Von besonderer Bedeutung für den Bereich des kommunalen Haushaltsrechts ist, dass der Zukunftspakt ausdrücklich eine Evaluierung und Vereinfachung des kommunalen Haushaltsrechts vorsieht. Dabei wird insbesondere auf Vorschläge der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK) verwiesen, die eine Verschlinkung kommunaler Haushalte, eine Reduzierung von Anlagen und Berichtspflichten sowie eine stärkere Steuerungsorientierung der Haushalte zum Ziel haben.

Antragsrecht der Kommunalen Spitzenverbände und Vorteile koordinierter Anträge

Neben einzelnen kommunalen Körperschaften können nach § 5 StbG auch die kommunalen Spitzenverbände stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder entsprechende Anträge stellen. Für die Antragstellung sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 StbG zu beachten. Danach ist über die Antragstellung durch das jeweils zuständige kommunale Organ zu entscheiden; die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu informieren.

Aus Sicht der hessischen Landkreise bietet ein über den Hessischen Landkreistag koordinierter Verbandsantrag erhebliche Vorteile gegenüber isolierten Einzelanträgen. Durch eine gemeinsame Antragstellung können bürokratische Aufwände reduziert, landesweit vergleichbare Erprobungsbedingungen geschaffen und belastbare Erkenntnisse für eine spätere dauerhafte Rechtsänderung gewonnen werden. Darüber hinaus ermöglicht die koordinierende Rolle des Hessischen Landkreistages eine fachliche Vorabstimmung der Anträge sowie eine Bündelung gleichgerichteter Interessen der Landkreise gegenüber dem Land.

Bildung und Arbeit des „AK Haushaltsrecht“ beim HLT

Der gebildete Arbeitskreis unter dem Dach des HLT dient insbesondere der fachlichen Bündelung und Koordinierung haushaltsrechtlicher Vereinfachungsvorschläge innerhalb des Hessischen Landkreistages. Nach den im Arbeitskreis dargestellten Verfahrensgrundsätzen sollen mögliche Anträge nach dem Standardbefreiungsgesetz abgestimmt vorbereitet werden. Ziel ist es, Doppelstrukturen zu vermeiden, vergleichbare Erprobungen zu koordinieren und die Erfolgsaussichten für dauerhafte gesetzgeberische Änderungen zu erhöhen. Hierzu wurde ein koordiniertes Verfahren zwischen dem Finanzreferat des Hessischen Landkreistages, dem „AK Haushaltsrecht“ sowie der AG der Kämmererämterleitungen vorgesehen.

Im Arbeitskreis wurden 26 Antragsideen entwickelt, die anschließend folgendermaßen geclustert wurden:

1. „Low-Hanging-Haushaltserleichterungs-Fruit“: Es besteht Einvernehmen über eine kurzfristige Antragsstellung. Der Antrag soll vorbereitet werden und bedarf noch geringer Abstimmungen.
2. Komplexantrag: Es besteht Einvernehmen über die grundsätzliche Relevanz der Thematik. Die inhaltliche Ausgestaltung erfordert jedoch zeitliche, sachliche und finanzielle Ressourcen.
3. Diskussions- und Weiterentwicklungspunkt: Der Vorschlag wurde diskutiert, fand jedoch für eine kurzfristige weitere Umsetzung keine Einvernehmlichkeit. Hier besteht Weiterentwicklungsbedarf.

Erarbeitete Anträge

Im Rahmen der Sitzungen des „AK Haushaltsrecht“ wurden 15 Antragsmöglichkeiten als Quick-Wins identifiziert und ausformuliert. Dabei erfolgte eine Einordnung insbesondere danach, ob kurzfristig eine Antragstellung empfohlen wird, ob weitergehender fachlicher Abstimmungsbedarf besteht oder ob bereits gesetzgeberische Änderungen in Aussicht stehen.

Dem Kreistag wird die Beschlussfassung zur Beteiligung an die im Beschlusstext aufgeführten 7 landesweiten Verbandsanträgen empfohlen. Die jeweiligen Antragstexte sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Anlagen:

Antragstexte (7 Dateien)